



Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 10/2006

Sehr geehrte Mandanten,

Mein verehrter Herr Kollege und Vorgänger, Herr Steuerberater Egon Pritzel, hat vor mittlerweile zehn Jahren die Tradition begründet, seinen Mandanten jeweils monatlich das Aktuellste aus dem Bereich der Steuern und Abgaben nahe zu bringen. Diese gute Tradition wird mit dem vorliegenden Newsletter unter geändertem Namen seit Juni dieses Jahres fortgeführt.

Der Unterzeichner bemüht sich hier, die vielfältigen Probleme, die sich aus der Komplexität und Kompliziertheit des deutschen Steuerrechts ergeben und die für meine verehrte Mandantschaft von Interesse sein könnten, kurz - und auch für den steuerlichen Laien verständlich - zu erläutern und Handlungshinweise zu geben, die dazu beitragen können, die steuerlichen „Belastungen“ abzumildern.

Auf Grund verschiedener Nachfragen und hieraus resultierender Gespräche mit einigen Mandanten stellte sich jedoch heraus, dass die drei bisher erschienenen Newsletter „Brennpunkt Steuern“ zum Teil nicht gelesen (und nicht einmal überflogen) wurden. Da es mir jedoch unmöglich ist, alle meine Mandanten gleichmäßig (und gewissermaßen dann doppelt) persönlich über Steuertrends und -tipps zu informieren, bitte ich Sie herzlich darum, den für Sie kostenlosen Rundschreiben die entsprechende Beachtung zu schenken.

In der Hoffnung, dass diese Bitte nicht ungehört verhallt, verbleibt

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

! Rundfunkgebühren II

Auf der Konferenz der Ministerpräsidenten vom 18. – 20. Oktober 2006 in Bad Pyrmont wurde nunmehr endgültig über die Einführung einer Rundfunkgebühr für internetfähige PC, Handys o.ä. beschlossen.

Nach massiven Protesten aus Wirtschaft und Politik wurde die neue Rundfunkgebühr für diese Geräte der Höhe und dem Grunde nach deutlich abgemildert.

Die Gebühr beträgt je Haushalt oder Betriebsstätte monatlich 5,52 Euro, wenn noch kein anderes Gerät bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) angemeldet wurde, wobei nur eine Gebühr für sämtliche internetfähige PC oder Handys entrichtet werden muss (Abgeltungsprinzip).

In welchen Fällen ist nun die neue Gebühr zu zahlen:

- 1) in Privathaushalten, wenn noch kein Fernseher oder kein Radio (im Haushalt oder Auto) angemeldet sind und ein solcher/s PC/Handy vorhanden ist (logisch...).
- 2) in jeder Betriebsstätte eines Unternehmens, Freiberuflers, Gewerbetreibenden oder sonstig Selbständigen, wenn auch hier noch keine Fernseher oder Radios angemeldet wurden (weil keine vorhanden sind...). Sind bereits ein Fernseher, ein Radio im Unternehmen oder betrieblich genutzten Fahrzeug (**Autoradio**) angemeldet, entfällt die zusätzliche Gebühr.
- 3) Nutzen die Personen unter Punkt 2) einen internetfähigen PC im Haushalt bzw. in der Wohnung zu beruflichen Zwecken bspw. in einem Arbeitszimmer oder häuslichen Büro, ist eine solche Gebühr zusätzlich zu entrichten, auch wenn bereits ein Fernseher oder ein Radio bei der GEZ angemeldet sind. Auch hier gilt: Ist bereits ein angemeldetes „gewerbliches“ Autoradio vorhanden, entfällt die zusätzliche Gebühr für den Internet-PC.

Keine zusätzliche PC-Gebühr zahlen Arbeitnehmer, die auch zu Hause tätig sind und einen Internet-PC im Arbeitszimmer benutzen oder ehrenamtliche Helfer, die für ihren Verein zu Hause etwas am PC erledigen.

!! Freistellungsaufträge ab 2007

Wie bereits mehrfach im Newsletter berichtet, wird mit Wirkung ab 2007 der Sparerfreibetrag von 1.370,00 Euro auf **750,00 Euro** je Steuerpflichtigen (jeweils zzgl. **51,00** Euro Werbungskostenpauschale) abgesenkt. Zinsen, Dividenden (zu 50 %) und andere Kapitaleinkünfte sind bis zu dieser Höhe steuerfrei. Bei Ehegatten verdoppeln sich die aufgeführten Beträge.

Aus diesem Grund besteht die Möglichkeit, Freistellungsaufträge in Höhe des Sparerfreibetrages bei den verschiedenen Kreditinstituten (Banken, Bausparkassen etc.) zu stellen. Hierdurch wird vermieden, dass so genannte Kleinsparer mit einem Steuerabzug (Zinsabschlag- und Kapitalertragsteuer) auf ihre Kapitaleinkünfte belastet werden.

Bei mehreren Kreditinstituten ist der Sparerfreibetrag zu splitten.

Wegen der Absenkung des Sparerfreibetrages sollten die bestehenden Freistellungsaufträge überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Ggfs. ist das Aufteilungsverhältnis zwischen den verschiedenen Kreditinstituten zu überprüfen.

Wenn die Kreditinstitute von ihren Kunden für 2007 keine neuen Freistellungsaufträge erhalten, werden ab 2007 automatisch die neuen – niedrigeren – Beträge zu Grunde gelegt, d.h. die Höhe der alten Freistellungsaufträge (bis 2006) wird ab 2007 auf 56,37 % reduziert (1.421,00 Euro : 821,00 Euro).

Sollten die Kreditinstitute einen Steuerabzug vornehmen müssen, weil das Volumen des Freistellungsauftrages nicht ausreicht, können diese einbehaltenen Steuern im Rahmen der Einkommensteuererklärung angerechnet werden.

!!! Frist für Antragsveranlagung von Arbeitnehmern verfassungswidrig?

Dies meint jedenfalls der Bundesfinanzhof (BFH) und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt. In dem betreffenden Verfahren geht es um die Frage, ob die Fristbegrenzung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung bei Arbeitnehmern auf zwei Jahre verfassungsgemäß ist oder nicht. Selbständige und Steuerpflichtige mit anderen Einkünften (Kapitaleinkünfte oder Vermietungseinkünfte) über 410,00 Euro p.a. haben hierfür nämlich vier Jahre Zeit. Betroffene sollten sich daher an ihren steuerlichen Berater wenden.

!!!! Mehrwertsteuererhöhung II

Zum 1. Januar 2007 wird der Umsatzsteuersatz von 16 % auf 19 % angehoben. Entscheidend für die Anwendbarkeit des jeweiligen Steuersatzes ist der Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder Leistung (Abnahme).

Werden Lieferungen oder Leistungen nach dem 31. Dezember 2006 **ausgeführt**, ist der Umsatzsteuersatz mit 19 % zu bemessen, auch wenn die Rechnung vor diesem Datum gestellt oder eine Anzahlung vereinnahmt wurde. 16 % werden fällig, wenn die Lieferung oder Leistung vor dem 01. Januar 2007 ausgeführt wurde. Das Datum der Rechnungsstellung oder der Geldeingang sind unerheblich für den Umsatzsteuersatz.

Wie bei jahresübergreifenden Projekten vor allem im Bau- und handwerklichen Bereich etwaige Voraus- oder Abschlagsrechnungen und Anzahlungen zu behandeln sind, soll nachfolgend dargestellt werden.

- 1) Bei **Anzahlungsrechnungen** (aus 2006) für in 2007 auszuführende bzw. zu erbringende Lieferungen oder Leistungen kann der Umsatzsteuersatz bereits auf 19 % lauten. Wenn der vorsteuerabzugsberechtigte Kunde den Betrag in 2006 bezahlt, steht ihm der volle Vorsteuerabzug zu. Lautet die Anzahlungsrechnung auf 16%, sind die „fehlenden“ 3 % im Monat der Lieferung oder Leistung (dann in 2007) nachzumelden und abzuführen.

Dies gilt auch für **Vorausrechnungen**, wobei die Rechnung (aus 2006) für eine in 2007 zu erbringende Lieferung oder Leistung bereits auf 19 % lauten muss.

- 2) So genannte **Teil- oder Abschlagszahlungen** (z.T. Rechnungen) sind in der Regel nicht auf selbständige und wirtschaftlich eindeutig abgrenzbare Teilleistungen zurückzuführen, sondern erfolgen entsprechend dem Leistungsfortschritt im Rahmen eines gesamten Werkes (bspw. Bauabschnitt bei der Sanierung eines Wohnhauses). Der maßgebliche Steuersatz richtet sich nach dem Zeitpunkt der **Endabnahme** dieses Werkes. Liegt dieser in 2007, sind die „fehlenden“ 3 % aus den Teil- oder Abschlagsrechnungen, die in 2006 gestellt worden sind, nachzumelden und abzuführen, soweit hier mit dem Satz von 16 % gearbeitet wurde.

TIPP: Wenn Sie in 2006 selbständig abgrenzbare Teilleistungen erbracht haben und diese mit dem Regelsatz von 16 % abrechnen wollen, vereinbaren Sie dies per Vertrag vorab mit dem Bauherrn. Die Abnahme dieser Teilleistung muss noch in 2006 erfolgen und die Teilleistung gesondert in Rechnung gestellt werden.